

Pflanzenschutz

1. Erlaubte Wirkstoffe

Als **Pflanzenschutzmittel** dürfen nur Erzeugnisse verwendet werden, die in den folgenden Tabellen angeführt sind und aus den angeführten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten.

Der **Einsatz von Rodentiziden im Freiland** ist nicht erlaubt, d.h. der Einsatz von Begasungsmitteln, wie Stickoxiden u. ä. zur Nagetierbekämpfung ist verboten.

Wenn **Fallen zur Bekämpfung von Nagetieren** eingesetzt werden, müssen diese nach der Verwendung eingesammelt und entsorgt werden.

Eine Liste der erlaubten Produkte zur **Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen** in der Tierhaltung finden Sie im entsprechenden Kapitel.

Erlaubte Wirkstoffe

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Azadirachtin (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembaumes gewonnen (Azadirachta indica)
Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>
Ethylen	Nur bei Bananen und Kartoffeln; darf jedoch auch bei Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen eingesetzt werden.
Eugenol	
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Geraniol	
Geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	
Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Hydrolisiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Kaliumhydrogencarbonat	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Knoblauchextrakt	
Kohlendioxid	
Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe), Dreibasisches Kupfersulfat	Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sind nur Verwendungen zulässig, bei denen die Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren beträgt. BIO AUSTRIA: Maximale Reinkupfermenge pro ha und Jahr: Acker- und Gemüsekulturen: 2 kg; Obst und Wein: 3 kg; Hopfen: 4 kg. Mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA
Maltodextrin	
Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Paraffinöle	
Pheromone und andere Semiochemikalien	Nur in Fallen und Spendern
Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
Quarzsand	
Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Schwefel	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Spinosad	Meldung an BIO AUSTRIA . Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln.
Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Thymol	

Wirkstoffe mit geringem Risiko

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm DDSF623)	Kein GVO-Ursprung
COS-OGA	
Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
Eisenpyrophosphat	
Laminarin	Der Tang muss aus biologischer Aquakultur gewonnen oder auf nachhaltige Weise gesammelt werden.
Natriumhydrogencarbonat	
Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine (<i>Lupinus albus</i>)	Verwendung als Herbizid nicht zulässig
Sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko	Verwendung als Herbizid nicht zulässig

Mikroorganismen

Mikroorganismen, einschließlich Viren, gelten als erlaubte Wirkstoffe; kein GVO-Ursprung.

Grundstoffe

Grundstoffe werden nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen und in Verkehr gebracht, sie können aber trotzdem eine Unterstützung bei der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten sein. Zu beachten ist, dass es für Grundstoffe genehmigte kulturspezifische Anwendungen gibt, vergleichbar mit den Anwendungseinschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln.

Diese finden sich in der EU Pesticides Database bei den einzelnen Grundstoffen (basic substance) auf <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

Grundsätzlich gilt: Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide eingesetzt werden.

Folgende Grundstoffe dürfen derzeit in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden:

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|--|
| • Ackerschachtelhalm | • Fructose | • Talkum E553b (Magnesiumhydrogenmetasilikat) |
| • Bier | • Kuhmilch | • Wasserstoffperoxid |
| • Brennesselextrakt | • Lecithin | • Weidenrinde |
| • Calciumhydroxid | • Molke | • Zwiebelöl |
| • Chitosan | • Natriumchlorid | • Zwiebelextrakt |
| • Chitosanhydrochlorid | • Natriumhydrogencarbonat | • Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprung sind und auf Lebensmitteln basieren |
| • Diammoniumphosphat (nur in Fällen) | • Saccharose | |
| • Essig | • Senfsaatpulver | |
| | • Sonnenblumenöl | |

Für die landwirtschaftliche Praxis gilt:

Produkte, die im Kapitel Düngung als Pflanzenhilfsmittel gelistet sind, dürfen wie bisher ohne Anwendungsbeschränkungen eingesetzt werden.

Falls Sie Fragen zur Anwendung der Grundstoffe haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Bio-Fachberatung!